

Ausfertigung

062 851

**Amtsgericht Weiden i.d.OPf.**



Hausanschrift: 92637 Weiden i.d.OPf., Ledererstraße 9  
Postanschrift: 92617 Weiden i.d.OPf., Postfach 2751  
Tel.: 0961/3000-0 (Vermittlung)  
Telefax: 0961/3000-458 oder 0961/3000-492  
Postbank Nürnberg, KtoNr. 2536-652, (BLZ 760 100 65)  
Bushaltestelle: Justizgebäude (Ledererstraße)

1 C 1140/05

Verkündet am 30.06.2006

Schäffler, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

-Klägerin-

Prozeßbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. jur. Greger Stephan,  
Cranachweg 3, 93051 Regensburg  
- 05/179 -

gegen

[REDACTED]

-Beklagte-

Prozeßbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen FORDERUNG

erläßt das Amtsgericht Weiden i.d.OPf.  
durch Richter am Amtsgericht Frischholz

Seite 2

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24.02. und vom 02.06.2006 folgendes

## ENDURTEIL

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.322,44 EURO nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 11.05.2005 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Die Klägerin erlitt am 06.12.2004 mit ihrem Fahrzeug unverschuldet einen Verkehrsunfall. Vollumfänglich einstandspflichtig hierfür ist die Beklagte als Haftpflichtversicherung des gegnerischen Fahrzeugs. Am 06.12.2004 nahm sich die Klägerin bei der Firma Ach Autoverleih in Weiden ein Mietfahrzeug, welches sie am 21.12.2004 wieder zurück brachte. Die Firma Autoverleih [REDACTED] erstellte am 23.12.2004 eine Rechnung in Höhe von brutto 2.272,44 EURO. Erstattet hat die Beklagte hierauf einen Betrag von 950,00 EURO.

## Seite 3

Die Klägerin trägt vor, dass sie selbst ein Fahrzeug der Gruppe 7 (Schwacke-Mietpreisliste) gefahren hätte, und dass sie ein Fahrzeug der Gruppe 6 angemietet hätte. Eine Eigensparnis sei damit berücksichtigt. Auch würde es sich bei dem von der Firma [REDACTED] in Rechnung gestellten Mietzins um einen - auch nach neuerer Rechtsprechung des BGH - erstattungsfähigen Betrag handeln, da kein wesentlich günstigerer Normaltarif existieren würde. Ausweislich der allgemein anerkannten Schwacke-Mietpreisliste würde im hiesigen Postleitzahlengebiet der Tagesmietpreis (brutto) für ein Fahrzeug der Gruppe 6 im Durchschnitt 112,00 EURO betragen (Normaltarif). In der Rechnung der Firma [REDACTED] sei ein Tagesmietzins von 142,00 EURO (brutto) angesetzt. Es läge mithin nur eine Erhöhung um 30,00 EURO vor. Auch sei zu sehen, dass in dem hier in Anspruch genommenen Unfalltarif alle Nebenkosten enthalten seien. Für eine Anmietung eines Fahrzeugs im Normaltarif seien noch weitere Kosten (z. B. Vollkasko, Teilkasko, Zusatzfahrer, Insassenunfallschutz) anzusetzen, weswegen man zu einem Tagesmietzins von 160,00 EURO kommen würde.

Ein Unfallopfer könne desweiteren in der Regel keine konkrete Anmietzeit vorgeben. Desweiteren seien Unfallopfer in der Regel auf eine sofortige Anmietung angewiesen. Eine umfangreiche Recherche nach einem günstigeren Angebot sei nicht zumutbar.

Die Klägerin ist daher der Ansicht, dass ihr die restlichen Mietwagenkosten noch zustehen würden.

Die Klägerin beantragt daher:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.322,44 EURO nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 11.05.2005 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass die Klägerin ein Mietfahrzeug der Gruppe 7 bei der Firma [REDACTED] angemietet hätte. Ein vergleichbares Fahrzeug hätte man für 16 Tage für einen Gesamtmietzins von 950,00 EURO anmieten können. Demzufolge würde der hier geltendgemachte Unfallersatztarif 139 % über dem Normaltarif liegen. Ein derartiger Unfallersatztarif sei als nicht erforderlich nicht zu erstatten. Von der Klägerin würde auch nicht vorgetragen werden, dass sie andere Angebote eingeholt hätte.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst ihren Anlagen verwiesen. Beweis hat das Gericht nicht erhoben.

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage war vollumfänglich begründet. Die Beklagte hat als Haftpflichtversicherung auch die bisher noch nicht erstatteten Mietwagenkosten der Klägerin zu ersetzen (§§ 1, 3 PflVG, § 249 BGB).

Ausweislich der vorgelegten Rechnung der Firma [REDACTED] wurde von der Klägerin ein Fahrzeug der Gruppe 6 für 16 Tage angemietet. Pro Tag kostete der Mietwagen brutto 142,00 EURO. Aus dem von der Klägerin vorgelegten Auszug der Schwacke-Mietpreisliste, welche im übrigen allgemein anerkannt ist, und auf welche sich auch die Beklagte bezieht, ergibt sich, dass der Tagespreis im hiesigen

## Seite 5

Postleitzahlengebiet im gewichtigen Mittel 112,00 EURO beträgt. Der hier abgerechnete Unfallersatztarif lag damit um etwa 30,00 EURO, also um etwa 26 % über einem Normaltarif. Unabhängig von möglichen Zusatzkosten im Rahmen eines Normaltarifs, ist ein derartiger Aufschlag auf den Normaltarif aus Sicht des Gerichtes noch angemessen und erforderlich im Sinne des § 249 BGB.

Der Bundesgerichtshof hat seine jüngere Rechtsprechung vom Oktober 2005 inzwischen weiter entwickelt (vgl. insbesondere das Urteil vom 14.02.2006/VI ZR 126/05). Demnach steht es dem Tatrichter frei, im Rahmen der Schadensberechnung nach § 287 ZPO, einen pauschalen Aufschlag auf den "Normaltarif" zu schätzen. Der jeweilige Tatrichter kann folglich die aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigten im Mietwagengeschäft anfallenden Mehraufwendungen im Rahmen einer Schätzung festlegen, ohne dass das Unfallopfer die genaue betriebswirtschaftliche Kalkulation des Mietwagenunternehmens darlegen und beweisen muss.

Nach Ansicht des Gerichts kann die Schwacke-Mietpreisliste, als allgemein anerkannte Schätzgrundlage, herangezogen werden. Im Rahmen dieser Liste muss auf den Tagesmietpreis abgestellt werden, da ein Unfallopfer in der Regel nicht überblicken kann, wie lange es auf den Mietwagen angewiesen ist, wie lange also die Reparatur des eigenen Fahrzeugs oder die Wiederbeschaffung eines neuen Fahrzeugs dauern würde. Den hier vorgenommenen Aufschlag von 26 % hält das Gericht für erstattungsfähig. Ein Unfallopfer ist in der Regel auf eine sofortige Anmietung angewiesen, und kann die Mietzeit im vorhinein nicht sicher vorhersehen. Auch die Klägerin hat noch am Unfalltag ein Fahrzeug angemietet. Auch ist es in der Regel einem Unfallopfer nicht zuzumuten, eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Jemand, der schuldlos in einen Unfall verwickelt wird, ist so zu stellen, wie er vor dem Unfall stand.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Frischholz  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Amtsgericht Weiden i.d.OPf.  
Weiden i.d.OPf. , den 03.07.2006

*Reichl*  
Reichl, AI'in  
Urkundebeamtin